

Heimerziehung in verschiedenen geschichtlichen Epochen und gesellschaftlichen Systemen; Typen und Modelle der Internatserziehung; Erziehungspraxis und -probleme in Heimen und Internaten)"

3. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Zusatzfach kann der Beginn des Studiums und der Erwerb des Seminar- oder Übungsscheins schon in das Grundstudium vorverlegt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 16. Juli 1980 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. August 1980 Nr. I B 4 - 6/117 650.

Augsburg, den 23. September 1980

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. September 1980 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. September 1980 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. September 1980.

KMBI II 1980 S. 239

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg

Vom 23. September 1980

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1979 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Augsburg folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg vom 20. Juni 1978 (KMBI II, S. 139), geändert durch Satzung vom 3. Mai 1979 (KMBI II, S. 172), wird wie folgt geändert:

- In § 4 wird nach dem Wort „werden“ der Passus eingefügt „und bei Prüfungsleistungen, bei denen der Prüfling ein Wahlrecht besitzt, ob er sie im Grundstudium oder im Hauptstudium erbringt“.
- In § 7 Abs. 1 Buchst. c) Nr. 1 wird der Passus „Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung“ durch „ein Übungsschein“ ersetzt.
- In § 12 Abs. 1 Buchst. d) Nr. 4 wird der diese Nummer abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„5. Soweit der Student ein Zusatzfach im Sinne von § 18 wählt

- ein Seminar oder Übungsschein und
- ein Hauptseminarschein zu den in § 15 unter Wahlpflichtfach genannten Studiengebieten.“

4. § 12 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann ein Student mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Prüfung auch zu einem früheren Zeitpunkt ablegen.

Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Kandidat muß mindestens im letzten Studienjahr vor der Diplom-Hauptprüfung an der Universität Augsburg eingeschrieben gewesen sein.“

5. In § 15 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Passus „dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt“ und darüber hinaus in Abs. 2 das anschließende Komma und in Abs. 1 das der anschließenden Klammer folgende Komma gestrichen.

6. In § 15 Abs. 2 wird bei der Aufzählung der Wahlpflichtfächer der abschließende Punkt gestrichen und folgender Passus angefügt:

„oder

- pädagogische Diagnostik und Beratung oder
- Lern- und Verhaltensstörungen oder
- Heim- und Internatserziehung.“

7. In § 21 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach wie folgt ergänzt: „das über die Noten der Diplom-Hauptprüfung auch die Note enthält, die in dem nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 aus dem Bereich Psychologie oder Soziologie gewählten Fach in der Diplomvorprüfung erzielt wurde.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 16. Juli 1980 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. August 1980 Nr. I B 4 - 6/117 650.

Augsburg, den 23. September 1980

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. September 1980 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. September 1980 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. September 1980.

KMBI II 1980 S. 240 -

Achte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 23. September 1980

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1980 (GVBl S. 179), erläßt die Universität Augsburg folgende

Achte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg vom 9. Juli 1973 (KMBI S. 1445), zuletzt geän-